Zeitschrift: Beiträge zur Heimatkunde / Verein für Heimatkunde des Sensebezirkes und der benachbarten interessierten Landschaften

Herausgeber: Verein für Heimatkunde des Sensebezirkes und der benachbarten interessierten Landschaften

Band: 35 (1964)

Artikel: Die Bundesgesetzgebung über den Natur- und Heimatschutz

Autor: Jungo, J.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-956504

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 05.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Bundesgesetzgebung über den Natur- und Heimatschutz

Am 27. Mai 1962 hat das Schweizervolk mit großer Mehrheit und mit den Stimmen aller Stände beschlossen, die Bundesverfassung durch den neuen Artikel 24sexies über den Natur- und Heimatschutz zu ergänzen. Dieser hat den folgenden Wortlaut:

1. Der Natur- und Heimatschutz ist Sache der Kantone.
2. Der Bund hat in Erfüllung seiner Aufgaben das heimatliche Landschafts- und Ortsbild, geschichtliche Stätten sowie Natur- und Kulturdenkmäler zu schonen und, wo das allgemeine Interesse überwiegt, ungeschmälert zu erhalten.
3. Der Bund kann Bestrebungen des Natur- und Heimatschutzes durch Beiträge unterstützen sowie Naturreservate, geschichtliche Stätten und Kulturdenkmäler von nationaler Bedeutung vertraglich oder auf dem Wege der Enteignung erwerben oder sichern.
4. Er ist befugt, Bestimmungen zum Schutze der Tier- und Pflanzenwelt zu erlassen.

Mit der Annahme dieses Verfassungsartikels hat unser Volk eindeutig den Willen bekundet, das durch die moderne Entwicklung von Technik, Industrie und Verkehr sowie durch die ständige Ausdehnung der menschlichen Siedlungen in zunehmendem Maße gefährdete Angesicht der Heimat in Zukunft wirkungsvoller zu schützen.

Nach jener denkwürdigen Abstimmung hat der Bundesrat das eidg. Departement des Innern ermächtigt, eine Expertenkommission mit der Ausarbeitung eines Gesetzesentwurfes über den Natur- und Heimatschutz zu beauftragen. Der Vorentwurf der Kommission wurde inzwischen vom eidg. Departement des Innern den Kantonen, den politischen Parteien und den interessierten Spitzenorganisationen zur Vernehmlassung zugestellt. Er hat bei der großen Mehrheit der begrüßten

Instanzen eine günstige Aufnahme gefunden. Immerhin sind, wie das üblich ist und wie es ja dem Zweck des Vernehmlassungsverfahrens entspricht, zahlreiche Abänderungs-, Ergänzungs- und auch Streichungsanträge eingegangen. Die Expertenkommission hat diese verarbeitet und wird demnächst dem Departement einen bereinigten Entwurf einreichen können. Hierauf werden das Departement, der Bundesrat, das Parlament und – im Falle eines Referendums – wiederum das Volk das Wort erhalten.

Im gegenwärtigen Stadium der Gesetzgebungsarbeit ist es natürlich verführt, Einzelheiten über den Gesetzesentwurf zu veröffentlichen. Da dieser auf seinem Weg durch die genannten Instanzen noch verschiedene Abänderungen erfahren kann, sind Kommissionsmitglieder begreiflicherweise vorderhand noch an eine gewisse Diskretion gebunden. Immerhin dürfen wir hier – ohne aus der Schule zu plaudern – die Grundzüge des Entwurfes kurz erläutern.

Entsprechend dem Inhalt des Verfassungsartikels zerfällt der Gesetzesentwurf in drei Hauptteile.

Der erste Abschnitt behandelt die *Aufgaben des Bundes auf dem Gebiete des Natur- und Heimatschutzes.* Darin werden die Behörden und Amtsstellen des Bundes verpflichtet, das heimatliche Landschafts- und Ortsbild, geschichtliche Stätten sowie Natur- und Kulturdenkmäler zu schonen und, wo das allgemeine Interesse überwiegt, ungeschmälert zu erhalten. Als Bundesaufgaben gelten die Planung, Errichtung und Veränderung eigener Werke, die Erteilung von Konzessionen und Bewilligungen sowie die Gewährung von Beiträgen für Werke und Anlagen. Man unterscheidet zwischen Objekten von nationaler und solchen von regionaler und lokaler Bedeutung. Für die ersteren ist die Aufstellung von Inventaren durch den Bundesrat – nach Anhörung der Kantone – vorgesehen. Sie sollen ganz besonders geschont werden. Zu diesem Zweck sind fachliche Begutachtungen durch die eidg. Natur- und Heimatschutzkommission oder die eidg. Kommission für Denkmalpflege, evtl. auch durch kantonale Organe, vorgesehen. Der Entwurf will gesamtschweizerischen Vereinigungen des Natur- und Heimatschutzes bei Verletzung von Bundesrecht ein Rekursrecht einräumen. Diese Bestimmung hat in gewissen Kreisen allerdings Widerspruch ausgelöst.

Der zweite Abschnitt gilt der *Förderung des Natur- und Heimatschutzes durch eigene Maßnahmen des Bundes.* Darunter versteht man

die Gewährung von Beiträgen zur Erhaltung schützenswerter Objekte, evtl. auch an gesamtschweizerische Vereinigungen, sodann die Sicherung schützenswerter Objekte durch deren Erwerb oder durch andere dauernde oder befristete Maßnahmen.

Den *Schutz der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt* behandelt der dritte Abschnitt. Wichtig sind die Verhinderung des Aussterbens einheimischer Pflanzen- und Tierarten durch die Erhaltung genügend großer Lebensräume oder durch andere geeignete Vorkehren sowie die Förderung der Wiedereinbürgerung ausgestorbener oder selten gewordener Arten. Bei der Schädlingsbekämpfung mit Giftstoffen soll auf die schützenswerte Tier- und Pflanzenwelt Rücksicht genommen werden. Das gewerbsmäßige Sammeln schützenswerter wildwachsender Pflanzen und das Fangen von schützenswerten freilebenden Tieren werden einer kantonalen Bewilligung oder Einschränkung unterstellt, wobei selbstverständlich die ordentliche land- und forstwirtschaftliche Nutzung und das ortsübliche Sammeln von Pilzen, Beeren und Kräutern vorbehalten bleiben. Bund und Kantone können durch Verbote bestimmte Pflanzen- und Tierarten sowie Pflanzengesellschaften schützen, wie dies übrigens heute schon in den meisten Kantonen der Fall ist. Ausnahmen für wissenschaftliche Zwecke oder im öffentlichen Interesse bleiben den Kantonen vorbehalten. Das Ansiedeln landes- und standortsfremder Tier- und Pflanzenarten untersteht der Bewilligung durch den Bundesrat, wovon Gehege, Gärten sowie Betriebe der Land- und Forstwirtschaft ausgenommen sind.

Wie in jedem Gesetz, sind auch hier für Übertretungen entsprechende Strafbestimmungen – Haft oder Buße – vorgesehen.

In organisatorischer Hinsicht werden die eidg. Natur- und Heimatschutzkommission und die eidg. Kommission für Denkmalpflege als beratende Organe gesetzlich verankert.

Es ist zu hoffen, daß dieser wertvolle Gesetzesentwurf die Klippen der weiteren Beratungen glücklich und ohne Verwässerung übersteht und daß das neue Gesetz möglichst bald in Kraft gesetzt werden kann.

J. JUNGO